

Auszug aus:

Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 46
Nr. 60
Seite 261–346
28. August 2015

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2015 erteilt.

fachspezifische Bestimmungen Geographie

Geographie

§ 1 Studienumfang im Fach Geographie

- (1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Geographie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Geographie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Geographie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geographie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Kleine Geländeübungen ist, dass mindestens zwei der für das erste oder dritte Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden. Voraussetzung für die Belegung der Module Länderkunde Mitteleuropa, Länderkunde Europa und andere Kontinente sowie Landschaftszonen ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünf anderen Modulen aus dem Pflichtbereich.

Tabelle 1: Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Geomorphologie	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Klima und Wasser	V + Ü	3–4	5	1	PL: schriftlich
Geomatik I	V + Ü	3–4	5	2	PL: schriftlich
Kleine Geländeübungen	Pr	4–5	5	2	SL
Klimageographie	V + Ü	3–4	5	2	PL: schriftlich
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	3–4	5	3	PL: schriftlich
Biogeographie	V + Ü	3–4	5	3	PL: schriftlich
Wirtschaftsgeographie	V/S	3–4	5	3	PL: schriftlich
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V + Ü	3–4	5	4	PL: schriftlich
Länderkunde Mitteleuropa	V/S	2–3	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Länderkunde Europa und andere Kontinente	V/S	3–4	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Landschaftszonen	V + Pr	2	5	6	PL: schriftlich oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Dabei kann jeweils unter mehreren zu den Themengebieten Humangeographie beziehungsweise Physische Geographie angebotenen Modulen gewählt werden. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Humangeographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Geographie des ländlichen und städtischen Raumes, Geographie von Wirtschaft und Entwicklung oder Wirtschaftsgeographie. Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls Physische Geographie ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der Module Biogeographie, Geomorphologie, Klima und Wasser oder Klimageographie.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Humangeographie	V/S/Pr	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Wahlpflichtmodul Physische Geographie	V/S/Pr	2–4	5	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geographie ist bestanden, wenn in einem der Module Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Biogeographie, Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes, Geomorphologie, Klimageographie oder Wirtschaftsgeographie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Geographie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Geographie wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Die Abschlussnote für das Fach Geographie errechnet sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Geographie.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.